

Methodologie-Beschreibung

Corona-Unternehmenshilfen Datenbank des Momentum Institut

Kurzfassung (Abstract)

Der Datensatz enthält 28.575 Unternehmen aus verschiedensten Branchen. Daten dazu stammen aus der EU-Beihilfentransparenzdatenbank und den Jahresabschlüssen der Unternehmen. Gelistet werden Unternehmen, die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 Zuschüsse der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) bewilligt bekamen und von selbiger an die EU-Kommission gemeldet wurden. 7.999 Fälle lassen sich auf Überföderung prüfen.

Dezember 2022

1 Allgemeine Informationen

Der Datensatz besteht aus 28.575 Unternehmen, die in der EU-Beihilfentransparenzdatenbank¹ aufscheinen. Diese Unternehmen haben in den Jahren 2020, 2021 und/oder 2022 Zuschüsse der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)² bewilligt bekommen. Darunter fallen alle Hilfsinstrumente wie etwa Fixkostenzuschüsse, Umsatzerstatt oder Ausfallsbonus. Diese Daten wurden mit Jahresabschlusszahlen aus der Unternehmensdatenbank SABINA³ über die UID-Nummer verknüpft.

Folgende Variablen sind im Datensatz enthalten:

- Unternehmensname
- UID Nummer
- Region (Bundesland)
- Branche
- NACE-Sektor
- Letzter Bilanzstichtag
- Zuschüsse 2020
- Zuschüsse 2021
- Zuschüsse 2022
- Jahresüberschuss 2019
- Jahresüberschuss 2020
- Jahresüberschuss 2021
- Veränderung Jahresüberschuss 2020 zu 2019
- Veränderung Jahresüberschuss 2021 zu 2020
- Überfördert 2020 (ja/nein/leer)
- Überfördert 2021 (ja/nein/leer)
- Nicht gedeckte Verluste 2020
- Nicht gedeckte Verluste 2021
- Überförderung 2020
- Überförderung 2021

2 Ermittlung des Jahresüberschusses

Als Gewinnkennzahl dient der Jahresüberschuss eines Unternehmens. Dieser lässt sich aus den vorhandenen Bilanzdaten errechnen. Ausgehend vom Bilanzgewinn wird dabei auf den Jahresüberschuss rückgerechnet. Folgende Formel kommt zur Anwendung.

¹<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

²<https://www.cofag.at/index.html>

³<https://www.bvdinfo.com/de-de/unsere-losungen/daten/nach-landern/sabina>

$$\text{Jahresüberschuss}_t = \text{Bilanzgewinn}_t - \text{Gewinnvortrag}_t + \text{Gewinnrücklage}_t - \text{Gewinnrücklage}_{t-1}$$

Die Formel kann nur bei Unternehmen angewandt werden, bei denen es zu keinen Veränderungen in der Kapitalrücklage und dem gezeichneten Kapital gekommen ist. In diesen Fällen ist mit den vorhandenen Daten kein definitiver Rückschluss auf den Jahresüberschuss möglich.

3 Berechnung der Überförderung

Zur Ermittlung einer potentiellen Überförderung wird der Jahresüberschuss eines Unternehmens den erhaltenen Zuschüssen gegenübergestellt. Als überfördert gewertet werden Unternehmen, die Zuschüsse erhalten haben und gleichzeitig einen positiven Jahresüberschuss aufweisen. Ist dieser nach Abzug der Zuschusshöhe immer noch positiv, wird der gesamte Zuschuss als Überförderung gewertet. Andernfalls wird lediglich der Teil des Zuschusses als Überförderung gewertet, der in den Gewinnbereich fließt.

4 Teilsample zur Berechnung der Überförderung

Auf Überförderung im Jahr 2020 geprüft werden jene Unternehmen, deren Bilanzstichtag zwischen 31.12.2020 und 31.3.2021 liegt. All diese Unternehmen haben im Geschäftsjahr 2020 jedenfalls zwei Lockdown-Perioden erfahren. Für das Geschäftsjahr 2021 wird eine eventuelle Überförderungssumme nur für Unternehmen ermittelt, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Gründe dafür finden sich in Unterpunkt 5. Ebenso aus der Berechnung herausgenommen werden Unternehmen mit fehlenden oder unklaren Einträgen bei den entsprechenden Bilanzkennzahlen. Für die 28.575 angeführten Unternehmen finden sich in 14.556 Fällen Jahresabschlüsse. 7.999 Fälle enthalten entsprechende Informationen um auf Überförderung des Unternehmens zu prüfen.

5 Umgang mit unregelmäßigen Geschäftsjahren

Für Unternehmen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, kann nicht in allen Fällen eine eventuelle Überförderung ermittelt werden. Ein Grund dafür ist, dass Zuschüsse, die in der EU-Beihilfentransparenzdatenbank unter einem gewissen Bewilligungsdatum aufscheinen, auch frühere oder spätere Hilfszahlungen enthalten können. So kann beispielsweise ein Betrag, der mit Bewilligungsdatum im Jänner 2021 in der EU-Beihilfentransparenzdatenbank aufscheint, auch Zahlungen aus späteren Monaten enthalten. Somit ist bei unregelmäßigen Geschäftsjahren eine klare Zuweisung oft nicht möglich. Bei Unternehmen, deren Bilanzstichtag zwischen Jänner und März 2021 liegt, wurden daher nur Zuschüsse aus dem Jahr 2020 gegengerechnet. Die Überförderungssumme ist somit tendenziell unterschätzt, weil nicht in allen Fällen die volle

Zuschusshöhe erfasst werden kann. In Einzelfällen ist nach Individualbetrachtung auch bei unregelmäßigen Geschäftsjahren eine Zuweisung von Zuschüssen aus 2020 und 2021 und somit eine Prüfung auf Überförderung möglich.

6 Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit

Aufgrund der in Österreich geltenden Offenlegungspflicht ist der Datensatz in Richtung mittlerer und größerer Unternehmen verzerrt, da für kleinere Betriebe vielfach die zur Auswertung nötigen Informationen fehlen. Der Anteil der unterschiedlichen Rechtsformen an den nicht gefundenen Unternehmen wurde bereits im Unterpunkt 4 aufgeschlüsselt. Es sind dadurch keine Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit der durch die COFAG geförderten Unternehmen in Österreich zulässig. Ausgewiesen wird lediglich die bestätigte Überförderungssumme für alle Unternehmen, über die entsprechende Informationen vorhanden sind. Es handelt sich also um eine Vollauswertung der verfügbaren Jahresabschlüsse.